



Brüssel, den 8. Oktober 2021  
(OR. en)

12638/21

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0237(NLE)**

**SCH-EVAL 121  
ENFOPOL 352  
COMIX 494**

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Oktober 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12056/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung **Zyperns** festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung Zyperns festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Februar 2021 wurde Zypern einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 3500 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(2) Zypern demonstrierte seine Fähigkeit, strategische Erkenntnisse für organisatorische Verbesserungen zu nutzen, in Form der Änderungen, die auf der Grundlage seiner nationalen Risikobewertung für die Bereiche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeleitet wurden. Zypern hat einen angemessenen Rechtsrahmen geschaffen, der es den vier mit Strafverfolgungsaufgaben befassten Behörden ermöglicht, aktiv zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Die Vereinbarung zwischen der Polizei und der Zollbehörde ist ein hervorragendes Beispiel, das erhebliche Synergien zwischen den beiden Behörden ermöglicht. Diese Praktiken werden als Punkte von besonderem Interesse erachtet.

(3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Zypern zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 3 vorrangig umgesetzt werden.

(4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Zypern gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

#### **EMPFIEHLT:**

Zypern sollte

#### **Single Point of Contact (Einige Anlaufstelle)**

1. die verschiedenen Bereiche der einzigen Anlaufstelle weiter integrieren, damit alle internationalen Kanäle ordnungsgemäß und kontinuierlich rund um die Uhr betreut werden können;

#### **Fallbearbeitungssysteme**

2. in der einzigen Anlaufstelle die Automatisierung der Informationsverarbeitung einschließlich der Integration von Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch in das Fallbearbeitungssystem fortsetzen;

## **Informationsmanagement und internationale Datenbanken**

3. eine technische Lösung entwickeln, die Polizeibediensteten den mobilen Zugang zu einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken ermöglicht, und die Sicherheit dieses Zugangs gewährleisten;
4. einschlägige internationale Datenbanken (wie das automatisierte Fahndungssystem von Interpol und das Europol-Informationssystem) in die einheitliche Datenabfrageschnittstelle der Computerisierungssysteme der zyprischen Polizei integrieren und deren Verbindungsbeamten Zugang gewähren;
5. ein weithin zugängliches automatisches Datenladesystem für das Europol-Informationssystem entwickeln;
6. eine technische Lösung entwickeln, die Polizeibediensteten bei Bedarf einen computergestützten Zugriff auf Hotelregister ermöglicht;

## **Strategie**

7. eine robustere Bedrohungsbewertungsstrategie als Grundlage für die Festlegung von Prioritäten, für die Teilnahme an internationalen Projekten und für die Evaluierung bi- und multilateraler Vereinbarungen entwickeln;

## **Ethik**

8. seine Anstrengungen zur Einführung von Rechtsvorschriften zum Schutz von Whistleblowern fortsetzen;

## **Personal und Schulung**

9. ein spezielles, auf die unterschiedlichen Aufgabenbeschreibungen zugeschnittenes Schulungsprogramm über den Rückgriff auf die Instrumente der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit entwickeln; dabei sollte der Schulung des Personals der einzigen Anlaufstelle Vorrang eingeräumt werden.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*